jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/3/8 15Os7/88

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.03.1988

Norm

FinStrG §13 Abs2
FinStrG §35 Abs1
FinStrG §44 Abs1 litc

Rechtssatz

Zur Abgrenzung von Vorbereitungshandlung und Versuch beim Schmuggel und beim vorsätzlichen Eingriff in Monopolrechte. Schon die Nichtstellung von Waren (Monopolgegenstände) beim ausländischen Zollamt kann strafbaren Versuch eines Schmuggels (Eingriffes in Monopolrechte) begründen. Daß die vom Täter angestrebte ausländische Ausgangsabfertigung als faktische Bedingung für die Fortsetzung seines Vorhabens, für deren Eintritt er selbst alles tatplangemäß Notwendige bereits getan hat, noch nicht abgeschlossen war, vermag an der Beurteilung der bis dahin gediehenen Tatplanverwirklichung als (schon) strafbarer Schmuggelversuch (und Einfuhrversuch) nichts zu ändern.

Entscheidungstexte

- 15 Os 7/88
  Entscheidungstext OGH 08.03.1988 15 Os 7/88
  Veröff: JBl 1988,661 = RZ 1988/49 S 191

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0087286

Dokumentnummer

JJR_19880308_OGH0002_0150OS00007_8800000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at